

Verordnung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

(Vom 16. Februar 1903.)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich
verordnet

I.

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 betreffend Vorschriften über den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet,

Kapitel 1.

Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnisschein und Kontrollnummer.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und des Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmäßigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird dem Bewerber eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a) Seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b) seine Photographie;

- c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d) die Dauer der Bewilligung;
- e) einen Auszug dieser Verordnung.

Die Bewilligung kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilde werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, dass sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen vorn und hinten nicht zuläßt, werden sie an den beiden Seiten plaziert. Diese Schilde sind nicht übertragbar.

Art. 5. Die das Gebiet des Kantons nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine Bewilligung des Staates mit sich führen, dem sie angehören, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, welche die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Biegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo Flur- und Privatwege einmünden.

Zür Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen

Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein, die eine mit grünem, die andere mit weissem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, oder wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den Bergstraßen, welche dem Motorverkehr geöffnet sind, darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit angeordnet hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer seinen Motorwagen jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen;

auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter ihm durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Ist die Straße eng, so soll der Wagen neben ihr aufgestellt werden.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen des Wagens seinen Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, dass dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bzw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf des Vertreters einer Behörde, der sich als solchen zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten auf den öffentlichen Straßen sind nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde zulässig.

Kapitel 2.

Fahrräder.

Art. 17. Für den Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen gelten die folgenden Bestimmungen.

Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Art. 19. Jedes Fahrrad ist mit einem numerierten Kontrollschild zu versehen. Dieser soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von der zuständigen Amtsstelle des Wohnbezirkes geliefert.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienst.
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Velorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Art. 27. Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo,

nicht über acht Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen etc. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteigen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort oder sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solchen zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

in weiterer Ausführung der Konferenzbeschlüsse vom 19. Dezember 1902:

Art. 34. Die in den Art. 3, 4 und 20 vorgesehenen Ausweiskarten und Kontrollschilde anderer Kantone, die den Konferenzbeschlüssen beigetreten sind, haben für das Gebiet des Kantons Zürich Gültigkeit, sofern diese Kantone Gegenrecht halten.

Art. 35. Der Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern als der Zentralstelle für die Führung eines Registers sind die auf Grund von Art. 3 erteilten Bewilligungen fortlaufend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 36. Die politischen Gemeinden haben das Recht, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten oder auf einzelne Straßen zu beschränken. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung.

Art. 37. Die Kontrolle über den Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen wird unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion und nach deren Anweisung von den Statthalterämtern ausgeübt.

Art. 38. Für die Ausweiskarte und für jede Erneuerung hat der Kontrollbeamte eine Gebühr zu beziehen (§ 2 Ziffer 11 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901) und zwar

von dem Inhaber des Motorwagens 10—50 Fr.,

von dem Inhaber des Fahrrades 3 Fr.

Die Nummerntafel wird zum Selbstkostenpreise geliefert.

Art. 39. Die Ausweiskarte ist alljährlich zu erneuern.

Art. 40. Das Statthalteramt ist berechtigt, die Abgabe der Ausweiskarte etc. für Radfahrer zu verweigern, wenn der Bewerber wiederholt wegen Übertretung dieser Verordnung bestraft worden ist. In diesem Fall kann auch eine bereits erteilte Bewilligung für kürzere oder längere Zeit zurückgezogen werden.

Art. 41. Der Verlust der Ausweiskarte oder des Kontrollschildes ist von demjenigen, auf dessen Namen die erstere lautet, unverzüglich der Amtsstelle, welche sie ausstellte, anzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Art. 42. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht strafrechtliches Verfahren eintritt, mit Polizeibuße bestraft und zwar:

- a) Vom Gemeinderate des Tatortes in den Grenzen seiner Strafkompentenz, wenn diese als ausreichend angesehen werden kann;
- b) in allen übrigen Fällen vom Statthalteramte mit Buße bis auf Fr. 200.

Übergangsbestimmungen.

Art. 43. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 6. Februar 1902 aufgehoben.

Art. 44. Die Verwendung der zur Zeit benutzten Nummern- tafeln ist bis auf weiteres zulässig.

Art. 45. Nach Publikation der Verordnung durch das Amtsblatt ist sie in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen und außerdem der Bau- direktion für sich und zu Handen der Straßenaufsicht, ferner der Polizeidirektion, den Statthalterämtern und Gemeinderäten in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 16. Februar 1903.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat in der Sitzung vom 16. Februar 1903 genehmigt.
